

## Notbetreuung

Liebe Eltern,

auch für Schüler der Uhlandschule gibt es eine Notbetreuung.

Ihr Kind darf in unsere Notbetreuung kommen, wenn es

- Klasse 1 bis Klasse 7 besucht **und**
- Sie als Erziehungsberechtigte/r einen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben, für ihren Arbeitgeber dort als unabhömmlich gelten -*siehe nachfolgende Seite*- (bei zwei Erziehungsberechtigten müssen beide einen solchen Arbeitsplatz haben) **und**
- dieser Arbeitsplatz außerhalb Ihrer Wohnung liegt.

Ihr Arbeitgeber muss unsere Bescheinigung ausfüllen: (siehe Formular Homepage).

Sie als Erziehungsberechtigte müssen bestätigen, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Die Notbetreuung findet an der Uhlandschule im möglichst kleinen Gruppen statt. Wenn sich zu viele Kinder anmelden, wählen wir die Teilnehmer danach aus, ob Sie als Eltern z.B. in der kritischen Infrastruktur tätig sind (siehe letzte Seite) oder Alleinerziehend sind.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Bökle  
Schulleitung

**Von den Eltern auszufüllen:**

Name, Vorname des Kindes: \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

Name, Vorname des Elternteils: \_\_\_\_\_

Adresse des Elternteils: \_\_\_\_\_

Telefonnummer für Rückfragen: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung meines Kindes nicht möglich ist.

Mir ist auch bewusst, dass die Notbetreuung nur an den Tagen möglich ist, die vom Arbeitgeber bestätigt wurden.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Elternteil

**Zurück an:**

Uhlandschule Marbach am Neckar  
König-Wilhelm-Platz 9  
71672 Marbach am Neckar  
[poststelle@usmarbach.schule.bwl.de](mailto:poststelle@usmarbach.schule.bwl.de)

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Bökle  
Schulleitung

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.